

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)**

vom 09. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2017)

zum Thema:

**Welche Bebauungspläne bearbeitet der Senat?**

und **Antwort** vom 30. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Jun. 2017)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11 211  
vom 09.05.2017  
über Welche Bebauungspläne bearbeitet der Senat?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Bebauungspläne befinden sich momentan in der Planungshoheit des Senats in Bearbeitung, wann wurden diese aufgestellt und wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand? (Bitte um Auflistung der einzelnen B-Pläne mit Bearbeitungsstand und Aufstellungsjahr).

Antwort zu 1:

Derzeit befinden sich 47 Bebauungspläne in der Planungshoheit des Senats in Bearbeitung. Die einzelnen B-Pläne mit Bearbeitungsstand und Aufstellungsjahr sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Frage 2:

Bei welchen Bebauungsplänen ist noch in diesem Jahr mit einer Vorlage zur Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus bzw. einer Festsetzung zu rechnen?

Antwort zu 2:

Nach derzeitiger Einschätzung ist bei zwölf Bebauungsplänen mit einer Vorlage zur Beschlussfassung im Abgeordnetenhaus bzw. einer Festsetzung in 2017 zu rechnen (s. **Anlage 1**).

Frage 3:

Wie viele dieser, im Verfahren befindlichen Bebauungspläne, wurden aufgrund gesamt-städtischer Bedeutung den Bezirken entzogen und mit welcher jeweiligen Begründung?

Antwort zu 3:

Alle in der Anlage 1 aufgelisteten Bebauungsplanverfahren sind entweder auf Grundlage von § 7 Abs. 1 AGBauGB (Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen) i.V.m. § 13a Abs. 1 AZG (Eingriffsrecht) vom zuständigen Senatsmitglied an sich gezogen worden oder die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 8 AGBauGB (Bebauungspläne zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes) oder aufgrund der festgestellten außergewöhnlichen stadtpolitischen Bedeutung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 AGBauGB.

Frage 4:

Wie stellt sich die Personalsituation bei der zuständigen Senatsverwaltung für die Bearbeitung von Bebauungsplänen dar und welche Veränderungen gab es hier in den letzten zehn Jahren?

Antwort zu 4:

Bebauungsplanverfahren in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden derzeit in 3 Referaten bearbeitet.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist insbesondere für die Aktivierung von Wohnungsbaupotenzialen, d. h. die Identifizierung, Vorbereitung, Entwicklung sowie Implementierung von bedeutenden Wohnungsbauvorhaben, die eines besonderen städtebaulichen Managements und Einsatzes von Planungsinstrumentarien (insbesondere des besonderen Städtebaurechts) bedürfen, zuständig. Die Koordination und Steuerung von Bebauungsplanverfahren ist Teil dieser Aufgabe. Eine Erfassung, welcher Arbeitsanteil auf Bebauungsplanverfahren entfällt, erfolgt nicht.

Darüber hinaus erarbeiten die Mitarbeitenden städtebauliche Konzepte, koordinieren städtebauliche Projekte, erstellen Bebauungspläne und betreuen Investoren und andere Verfahrensbeteiligte. Mit der Erstellung von Bebauungsplänen ist stets nur ein Teil der Beschäftigten betraut. Da sich die Zuständigkeiten für Bebauungspläne und die Zahl der damit Befassten in den vergangenen zehn Jahren häufig änderte, können für die Vergangenheit keine entsprechenden Angaben gemacht werden.

Aufgabenfelder der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sind die Grundsatzangelegenheiten des Bauplanungsrechts, die Rechtsaufsicht über bezirkliche Bebauungspläne und die Festsetzung von Bebauungsplänen der Hauptverwaltung.

Frage 5:

Werden die auf Senatsebene bearbeiteten B-Pläne weitgehend mit eigener Kapazität oder durch externe Büros bearbeitet?

Antwort zu 5:

In der Regel erfolgt bei allen Bebauungsplanverfahren eine Unterstützung durch externe Büros. Mit eigener Kapazität, d.h. durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden regelmäßig die Verfahrenskoordination und Steuerung, die inhaltliche und rechtliche Prüfung von Plänen und Begründungen, die Durchführung der Beteiligungsverfahren, die Erstellung von Beschlussvorlagen sowie die Information der politischen Mandatsträger erbracht. Die Erarbeitung von Plänen und Begründungen, die Auswertung von Beteiligungsverfahren und die Erstellung von Gutachten wird in der Regel an externe Büros vergeben.

Frage 6:

Welche Personalkapazität wäre für eine zügige Abarbeitung der offenen B-Pläne notwendig und wie soll diese erreicht werden?

Antwort zu 6:

Die Dauer eines Bebauungsplanverfahrens ist von vielen Umständen abhängig. Der größte Zeitfaktor ist zumeist der Lösung der konkreten städtebaulichen Problemstellung im Rahmen einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zuzuschreiben. Unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Interesse der verschiedensten Planungsbeteiligten führen zumeist dazu, dass die ursprünglichen Planungsziele nicht ohne Änderungen und Anpassungen zur Festsetzung gebracht werden können. Eine Vielzahl von Vorgaben und Restriktionen ist zu berücksichtigen, wie z.B. Umwelt- und Naturschutz, Lärmschutz, Denkmalschutz, Bodenschutz usw.

Eines erheblichen Zeitaufwands bedarf auch die Durchführung von Partizipationsverfahren, wie die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Die jeweiligen Ergebnisse sind auszuwerten und in der Planung zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt ist die Planung häufig etwa aufgrund sich ändernder Interessen privater Grundstückseigentümer und Investoren oder wegen geänderter politischer Vorgaben im Verlauf des Verfahrens zu überdenken. Aus diesen Gründen geht es um eine kontinuierliche Begleitung der Planverfahren durch kompetentes und eingearbeitetes Fachpersonal, das diese Aufgabe als Daueraufgabe wahrnehmen kann.

Um eine Kontinuität bei der Bewältigung der Aufgaben zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, dass die befristeten Stellen verstetigt werden.

Berlin, den 30.05.2017

In Vertretung

Lüscher

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

**Anlage 1**

zur schriftlichen Anfrage Drs. 18/11 211 v. 09.05.2017

lfd. Nr.	B-Plan	Aufstellung	Bearbeitungsstand	Beschl./Fests. voraus. 2017
1.	1-2ab	2004	Verfahren ruht	Nein
2.	1-35ba	2005	Öffentliche Auslegung	Ja
3.	1-35bb	2005	Verfahren ruht	Nein
4.	1-35c	2005	Verfahren ruht	Nein
5.	1-40ba	2010	vor Abgh. Zustimmung	Ja
6.	1-40bba	2005	Auswertung öffentl. Auslegung	Ja
7.	1-40bbb	2005	Verfahren ruht	Nein
8.	1-69	2011	Rechtsprüfung vor öffentl. Auslegung	Ja
9.	1-94	2015	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB	Ja
10.	1-98	2016	vor frühzeitiger TöB-Beteiligung	Nein
11.	I-B4a-3	2012	vor erneuter TöB-Beteiligung	Nein
12.	I-15b	2004	Verfahren ruht	Nein
13.	II-200i	1992	Teilung nach Auswertung TöB-Beteiligung	Nein
14.	II-200ia	1992	Fortführung nach Teilungsbeschluss	Nein
15.	II-200ib	1992	Fortführung nach Teilungsbeschluss	Ja
16.	II-200ic	1992	Fortführung nach Teilungsbeschluss	Nein
17.	I-202a	1993	Überarbeitung gem. Umsetzung der ErhaltungsVO „Wilhelmstraße“ dann Wiederholung von Offenlegung mit eingeschränkter TöB	Ja
18.	I-205	1994	vor frühzeitiger TöB-Beteiligung	Nein
19.	2-43	2013	Vorbereitung Trägerbeteiligung/Auslegung	Ja
20.	II-201da	1998	Eingeschränkte Beteiligung	Nein
21.	3-15a	2007	Verfahren ruht	Nein
22.	3-15b	2007	Verfahren ruht	Nein
23.	3-64	2010	vor erneuter TöB-Beteiligung	Ja
24.	4-3b	2007	Verfahren ruht	Nein
25.	7-36	2009	Rechtsprüfung vor Festsetzung	Ja
26.	8-66	2013	Vorbereitung Trägerbeteiligung	Nein
27.	9-15a	2003	Plan ruhte; Fortführung mit geänderten Planungszielen in Vorbereitung	Nein
28.	9-50	2010	Vorbereitung TöB-Beteiligung	Nein
29.	12-50a	2011	Vorbereitung für Rechtsprüfung vor Auslegung	Nein
30.	12-50ba	2011	Vorbereitung Auslegung	Nein
31.	12-50bb	2011	Verfahren ruht	Nein
32.	12-50c	2011	Vorbereitung für Rechtsprüfung vor Auslegung	Nein
33.	12-50d	2011	Verfahren ruht	Nein
34.	12-50e	2011	Vorbereitung TöB-Beteiligung	Nein
35.	12-50fa	2011	Plan ruhte; Fortführung absehbar	Nein
36.	12-50fb	2011	Verfahren ruht	Nein

## Anlage 1

zur schriftlichen Anfrage Drs. 18/11 211 v. 09.05.2017

Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung  
und Wohnen



37.	12-50g	2011	Vorbereitung für Rechtsprüfung vor Auslegung	Nein
38.	12-51	2011	Auswertung TöB-Beteiligung	Nein
39.	12-61	2016	Erarbeitung Vorentwurf	Nein
40.	12-62	2016	Erarbeitung Vorentwurf	Nein
41.	XV-53a-2	2014	Auslegung (22.05.-23.06.)	Ja
42.	XV-51j-1	2005	Plan ruhte; Fortführung absehbar	Nein
43.	XV-55a-1-2	2014	Rechtsprüfung vor Auslegung	Ja
44.	XV-58bb-1	2013	<u>vor</u> TöB-Beteiligung	Nein
45.	XV-68b-1	2016	<u>vor</u> TöB-Beteiligung	Nein
46.	XV-52-1	2009	<u>Überarbeitung für Senatsvorlage</u>	Nein
47.	XIX-56	1998	Verfahren ruht	Nein